

Wenn Sie mal den Überblick verlieren!



Andreas Mader
Aktuelles Steuerrecht – Erbschaftsteuer –
Steuerfreie Arbeitgeberleistungen



Gliederung:

- I. Aktuelles Steuerrecht
 1. Gesetzgebung
 2. Rechtsprechung
 3. Verwaltungsanweisungen

- II. Erbschaftsteuer

- III. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen



I. Aktuelles Steuerrecht

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Gesetzgebung

Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015

	Alt	2015	2016
Grundfreibetrag	8.354	8.472	8.652
Kinderfreibetrag	7.008	7.152	7.248
Kindergeld I	184	188	190
Kindergeld II	190	194	196
Kindergeld III	215	219	201
Kinderzuschlag	140	140	160

Grundlage ist der 10. Existenzminimumbericht

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Gesetzgebung

Bürokratieentlastungsgesetz vom 10. Juli 2015

„Gesetz zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“

- Die Grenzen für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten wurden angehoben. Ab dem 1. Januar 2016 haben Kaufleute erst ab einem Schwellenwert von € 600.000 Umsatz (zuvor € 500.000) bzw. € 60.000 Gewinn (vormals € 50.000) einen Jahresabschluss zu erstellen.
- Die Grenze der Lohnsteuerpauschalierung für kurzfristig Beschäftigte wird an den Mindestlohn angepasst und auf eine Lohngrenze von € 68/Tag angehoben (8 Stunden x € 8,50).
- Die Schwellenwerte für viele statistische Meldepflichten wurden angehoben.

I. Aktuelles Steuerrecht



1. Gesetzgebung

Protokollerklärungsumsetzungsgesetz – Entwurf vom 27. März 2015

- Erstmalige Normierung von sonstigen Gegenleistungen im Rahmen des § 24 UmwStG
- Verschärfend gegenüber Auffassung des BFH zur Einheitstheorie
- Erweiternd gegenüber der Auffassung der Finanzverwaltung
- . . . das übernommene Betriebsvermögen auf Antrag mit dem Buchwert
. soweit . . .
 2. der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährt werden, nicht mehr beträgt als
 - a) 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder
 - b) 300.000 €, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens.

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

BFH vom 9. Juli 2015:

Scheidet ein Kommanditist gegen Entgelt aus einer KG aus, ist ein von ihm nicht auszugleichendes negatives Kapitalkonto bei der Berechnung seines Veräußerungsgewinns in vollem Umfang zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das Kapitalkonto negativ geworden ist.

„Es entfällt die Belastung des Gesellschafters das negative Kapitalkonto mit zukünftigen Gewinnen auszugleichen.“

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

Beispiel:

	T€	T€
Kommanditeinlage		100
Kapitalkonto		-250
- davon ausgleichsfähige Verluste	100	
- davon nicht ausgleichsfähige Verluste	75	
- davon Entnahmen	75	
Veräußerungspreis		25

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

Ermittlung des Veräußerungsgewinns:

	T€
Veräußerungspreis	25
Kommanditeinlage	-100
Bereits geltend gemachte Verluste	100
	25
Nicht ausgleichsfähige Verluste	75
Verrechenbare § 15a EStG-Verluste	-75
	25
Entnahmen	75
Veräußerungsgewinn	100

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

BFH vom 28. Mai 2015:

- Der Gewinn aus der Aufgabe des Betriebs unterliegt auch dann der Tarifbegünstigung gemäß § 34 EStG, wenn zuvor im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe eine gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen übertragen oder überführt worden ist.
 - Prüfung für betroffene Sachgesamtheit
 - Keine Aufgabe des betrieblichen Engagements erforderlich

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

BFH vom 17. Dezember 2014:

- Werden Teile oder wesentliche Betriebsgrundlagen einer KG unter Fortführung der stillen Reserven auf eine Schwester-KG übertragen und sodann die Mitunternehmeranteile an der Schwester-KG veräußert, so ist die Tarifbegünstigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 EStG nicht zu gewähren, weil nicht alle in der Person des Veräußerers vorhandenen stillen Reserven in einem einheitlichen Vorgang aufgedeckt werden.

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

Beschluss des FG Saarland vom 7. Januar 2015

- Verdeckte Gewinnausschüttung in der Form der Pkw-Gestellung an einen Angehörigen ist nicht nach der 1 %-Methode zu bewerten, sondern mit dem gemeinen Wert.

FG Münster vom 17. November 2014

- Selbst getragene Krankheitskosten können nicht als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.
- Beitragsrückerstattung mindert den Sonderausgabenabzug im Entstehungsjahr.

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

BVerfG vom 23. Juni 2015

- Die Ersatzbemessungsgrundlage für Grunderwerbsteuerzwecke ist bei Share Deals und Umwandlungen verfassungswidrig wegen ungerechtfertigter Ungleichbehandlung.
- Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 30. Juni 2016 eine rückwirkende Regelung ab dem 1. Januar 2009 zu schaffen.
- Grundsätzlich Gegenleistung. Ersatzbemessungsgrundlage sind die Bedarfswerte i.S.d. §§ 138 ff. BewG, die teilweise erheblich unter dem Verkehrswert liegen.
- Vertrauensschutz wohl nur in Fällen mit erstmaligem Bescheid vor dem Urteil trotz Vorläufigkeitsvermerk, da ab dem 7. November 2006 mit dem Beschluss des BVerfG zur Erbschaftsteuer hätte klar sein müssen, dass die Bewertungsregelungen der §§ 138 ff. BewG zu erheblichen Ungleichheiten führen.

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

EUGH vom 16. Juli 2015

- Führungsholdings, die durch das Ausführen entgeltlicher Dienstleistungen aktiv in das Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaften eingreifen, steht der volle Vorsteuerabzug auch für Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaften zu.
- Vorsteuerkürzung aber wenn auch steuerfreie und vorsteuerabzugsschädliche Umsätze ausgeführt werden.
- Wenn nur gegenüber einem Teil der Tochtergesellschaften entgeltliche Leistungen ausgeführt werden, kann Vorsteueraufteilung vorzunehmen sein.

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

BFH vom 10. Februar 2015

- Bei der Berechnung der Frist von 10 Jahren bei Veräußerung von Privatimmobilien ist für die Berechnung der Abschluss des notariellen Kaufvertrages maßgeblich und nicht der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums.

FG Düsseldorf vom 11. Mai 2015

- Ausfall einer privaten Darlehensforderung ist nicht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

BFH vom 15. Januar 2015

- Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn der gesetzlich geforderte besondere Nachweis der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen in Form eines vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellten amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erbracht ist.

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

BFH vom 28. Januar 2015

- Kein Abgeltungssteuersatz auf Zinsen aus Darlehen zwischen Ehegatten bei finanzieller Beherrschung.
- Näheverhältnis i. S. d. „nahestehende Person“ nur dann, wenn der Steuerpflichtige auf Person des Darlehensnehmers einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, z. B. keine Eigenmittel, keine Kreditwürdigkeit.

FG Münster vom 21. November 2014

- Kosten für einen Ehescheidungsprozess sind als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar, Scheidungsfolgekosten hingegen nicht. Revision ist anhängig.

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

BFH vom 26. November 2014

- Der Vorteil aus einem vergünstigten Kaufoptionspreis stellt ein entnahmefähiges Wirtschaftsgut dar.

FG Düsseldorf vom 4. Dezember 2014

- Vom Arbeitnehmer selbst getragene Benzinkosten sind trotz Anwendung der 1%-Regelung als Werbungskosten abziehbar.

I. Aktuelles Steuerrecht



2. Rechtsprechung

BFH vom 22. Juli 2015 II R 12/14

- Die Verpflichtung zur Zahlung des geltend gemachten Pflichtteils und des Zugewinnausgleichs an den überlebenden Ehegatten des Erblassers sind auch dann in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar, wenn zum Nachlass ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft gehört, dessen Erwerb nach § 13a ErbStG begünstigt ist.

FG Düsseldorf vom 4. Dezember 2014

- Der Wert eines auf Zahlung von Geld gerichteten Untervermächtnisses ist auch dann in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeit abziehbar, wenn der vermächtnisweise Erwerb einer Beteiligung einer Personengesellschaft nach § 13a ErbStG begünstigt ist.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Verwaltungsanweisungen

BMF vom 27. Mai 2015

- Negative Einlagezinsen stellen keine Kapitalerträge dar, sondern Verwahr- oder Einlagegebühren, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten über den Sparer-Pauschbetrag abgedeckt sind.

BMF zur Lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen vom 14. Oktober 2015

- Basis: Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014. Neufassung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Verwaltungsanweisungen

BMF vom 19. Mai 2015

- Bei Überlassung von zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen, ist der Zinsvorteil steuerpflichtig.
- Zinsvorteile sind Sachbezüge, die nur zu versteuern sind, wenn die Summe der am Ende des Lohnfortzahlungszeitraums nicht getilgten Darlehen € 2.600,00 übersteigt.
- Üblicher Endpreis am Abgabeort
 - Konkretes Angebot eines Kreditinstitutes abzüglich eines Pauschalabschlags von 4 %
 - Günstigster Preis für vergleichbares Darlehen laut Internetangeboten für Endverbraucher, aber BayLSt Verfügung vom 7. Juli 2015
 - Effektivzinssatz der Deutschen Bundesbank für „Geldwerten Vorteil von Arbeitgeberdarlehen“ abzüglich Pauschalabschlag von 4 %
- Sofern Zinsvorteil als Sachbezug nicht € 44,00 pro Monat überschreitet, ist er steuerfrei.
- Im Zweifel: Anrufungsauskunft nach § 42e EStG.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Verwaltungsanweisungen

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 2015

- Kein Betriebsausgabenabzug bei Personengesellschaften für die Bewertung der Personengesellschaft und deren Grundstücke für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Verwaltungsanweisungen

BMF vom 27. Juli 2015

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach Veräußerung des Mietobjektes oder nach Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht

- Nicht maßgeblich, ob Veräußerung steuerfrei oder steuerpflichtig war.
- Vorfälligkeitsentschädigungen können Veräußerungskosten sein.
- Veräußerungserlös muss zur Darlehenstilgung vollständig verwandt werden.
- Nur wenn Einkünfteerzielungsabsicht nicht vorher entfällt.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Verwaltungsanweisungen

BMF vom 28. Juli 2015

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
Abgrenzung des Begriffs des Bauwerks und der Betriebsvorrichtung

BFH vom 28. August 2014:

„In einem Bauwerk eingebaute Anlagen sind nur Bestandteil des Bauwerks, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung und Benutzung des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung sind. Die Anlage muss hier eine Funktion für das Bauwerk selbst haben“.

Betriebsvorrichtungen gehören lt. BFH nicht zu den Bauwerken.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Verwaltungsanweisungen

BMF:

„Betriebsvorrichtungen gelten nur dann nicht als Grundstück, wenn sie nicht auf Dauer installiert sind oder bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.“

Es gilt daher zunächst die Abgrenzung in 13b.2 UStAE weiter.

I. Aktuelles Steuerrecht



3. Verwaltungsanweisungen

BMF vom 3. August 2015

Änderung der Bemessungsgrundlage wegen vorübergehender Uneinbringlichkeit aufgrund eines Sicherungseinbehalts

- Eine Steuerberichtigung nach § 17 UStG kann erfolgen, wenn der Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht verwirklicht werden kann.
- Gilt nicht, wenn Gewährleistungsansprüche durch Bankbürgschaft gesichert wurden oder Bürgschaftsstellung möglich war.
- Nachweis muss einwandfrei ergeben, dass konkrete, im Einzelnen vom Unternehmer begehrte, Gewährleistungsbürgschaft beantragt und abgelehnt wurde.

I. Aktuelles Steuerrecht

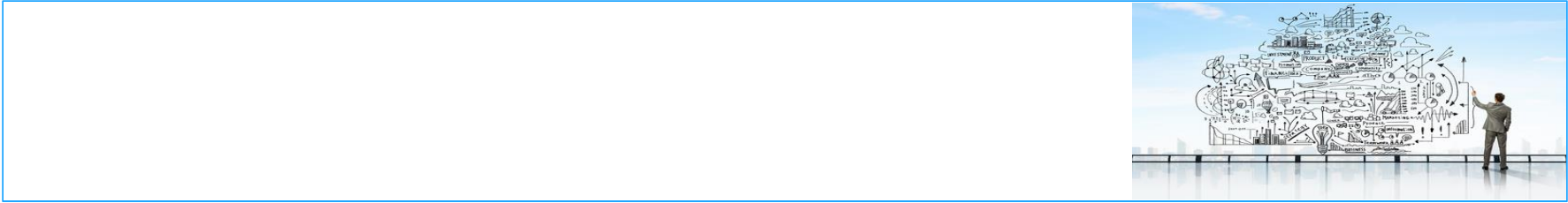


3. Verwaltungsanweisungen

BMF vom 29. Juni 2015

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen

- BFH 14. Mai 2014: Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs bereits mit Anspruch auf Abschlagszahlung.
- BMF: Anwendung der BFH-Rechtsprechung auf Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI, § 632a BGB und § 15 Abs. 2 HOAI n. F., da Abrechnung bereits verdienster Ansprüche.
- Abschlagszahlungen sind von Forderungen auf einen Vorschuss abzugrenzen, bei denen auch weiterhin keine Gewinnrealisierung eintritt.
- Erstmals für Wirtschaftsjahre die nach dem 23. Dezember 2014 beginnen.
- Verteilung auf zwei bis drei Wirtschaftsjahre möglich.



II. Erbschaftsteuer

II. Erbschaftsteuer



1. Notwendigkeit der Gesetzesänderung

- Gesetzesentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde am 8. Juli 2015 vom Bundeskabinett beschlossen.
- Anwendung ab Verkündung des Gesetzes. Umsetzungsfrist bis 30. Juni 2016. Äußerung des Bundessrates vom 25. September 2015
- Beratung im Finanzausschuss am 1. Oktober 2015.

II. Erbschaftsteuer



2. Änderungen

Begünstigtes Vermögen:

- Vermögen das überwiegend einer Tätigkeit i. S. d. § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG als Hauptzweck dient. Keine gewerblich geprägten Gesellschaften!
- Nicht dem Hauptzweck dienen diejenigen Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen, aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können.
- Finanzmitteltest
- Junges nicht begünstigtes Vermögen

II. Erbschaftsteuer



2. Änderungen

Begünstigtes Vermögen:

- Nicht begünstigtes Vermögen unschädlich in Höhe von 10% des Nettowertes des begünstigten Vermögens.
- Nach dem Finanzmitteltest verbleibende Schulden werden quotal dem begünstigten und dem nicht begünstigten Vermögen zugeordnet.
- Verbundvermögensaufstellung zur Vermeidung des Kaskadeneffektes.

II. Erbschaftsteuer



2. Änderungen

Begünstigtes Vermögen:

- $$\frac{\text{Nettowert des begünstigten Vermögens}}{\text{Nettowert des gesamten Betriebsvermögens}} = \text{Begünstigungsquote}$$
- $$\text{Gemeiner Wert des Betriebes} \times \text{Begünstigungsquote} = \text{Wert des begünstigten Vermögens}$$

II. Erbschaftsteuer



2. Änderungen

Verschonungsregelungen:

- Unternehmen mit **bis zu 15 Beschäftigten** und übertragenes Vermögen bis **26 Mio. €** pro Erbe (unter bestimmten gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen bis 52 Mio. € pro Erbe)
- Unternehmen mit **über 15 Beschäftigten** und übertragenes begünstigtes Vermögen bis **26 Mio. €** pro Erbe (unter bestimmten gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen bis 52 Mio. € pro Erbe)
- Übertragenes begünstigtes Vermögen **über 26 Mio. €** (unter bestimmten gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen über 52 Mio. € pro Erbe)

II. Erbschaftsteuer



Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten und übertragenes begünstigtes Vermögen bis zu € 26 Mio. pro Erbe

Bis zu 3 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 100 %
4 bis 10 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 250 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 500 %	Verschonungsabschlag: 100 %
11 bis 15 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 300 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 565 %	Verschonungsabschlag: 100 %

II. Erbschaftsteuer



Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten und übertragenes begünstigtes Vermögen bis zu € 26 Mio. pro Erbe

Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 %	Verschonungsabschlag: 100 %

II. Erbschaftsteuer



Übertragenes begünstigtes Vermögen über € 26 Mio./€ 52 Mio. pro Erbe

Wahlrecht – Alt. I: Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung

Haltefrist: 7 Jahre
 Lohnsumme: mind. 700 %
 4-10 Beschäftigte: 500 %
 11-15 Beschäftigte: 565 %

Erlass der Steuer, soweit Steuerschuld nicht aus 50% des verfügbaren Vermögens beglichen werden kann (d.h. vorhandenes nicht begünstigtes Vermögen einschl. Privatvermögen und mit dem Erbe bzw. der Schenkung übergegangenes nicht begünstigtes Vermögen)

Wahlrecht – Alt. II: Verschonungsabschlagsmodell

Regelverschonung

Haltefrist: 5 Jahre
 Lohnsumme: mind. 400 %
 Bis 3 Beschäftigte: keine Lohnsumme
 4-10 Beschäftigte: 500 %
 11-15 Beschäftigte: 565 %

Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 85 % auf bis zu 10 % um jeweils 1% je € 1,5 Mio., die der Erwerb über:

- € 26 Mio. liegt; ab € 116 Mio. gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 %
- € 52 Mio. liegt (bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher Voraussetzungen); ab € 142 Mio. einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 %

Optionsverschonung

Haltefrist: 7 Jahre
 Lohnsumme: mind. 700 %
 Bis 3 Beschäftigte: keine Lohnsumme
 4-10 Beschäftigte: 500 %
 11-15 Beschäftigte: 565 %

Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 100 % auf bis zu 35 % um jeweils 1% je € 1,5 Mio., die der Erwerb über:

- € 26 Mio. liegt; ab € 116 Mio. gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 35 %
- € 52 Mio. liegt (bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher Voraussetzungen); ab € 142 Mio. einheitlicher Verschonungsabschlag von 35 %

II. Erbschaftsteuer



Verschonungsbedarfsprüfung für Erwerbe über € 52 Mio.

Im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erbe nachweisen, dass er die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer nicht aus seinen finanziellen Mitteln aufbringen kann. Das ist anzunehmen, wenn die auf das begünstigte Vermögen entfallende **Steuer 50 % des vorhandenen Vermögens** des Erben **und des nicht begünstigten übertragenen Vermögens** übersteigt. Der übersteigende Betrag wird erlassen, der verbleibende Betrag kann bis zu 6 Monate zu 6% gestundet werden. Beispiel:

Vererbtes Vermögen (begünstigungsfähiges Vermögen)	€ 55.000.000	
Begünstigtes Vermögen	€ 45.000.000	
Privatvermögen des Erben	€ 160.000	
Schenkungsteuer (ohne Begünstigung)	€ 13.380.000	
Privatvermögen + Nichtbegünstigtes Vermögen	€ 10.160.000	(€ 160.000 + € 10.000.000)
Davon 50%	€ 5.080.000	
Steuererlass	€ 8.300.000	(€ 13.380.000 - € 5.080.000)
Möglichkeit der Stundung für die Differenz	€ 5.080.000	

II. Erbschaftsteuer



Ergänzungsvorschläge der Länder im Bundesrat

- Gesetzliche Konkretisierung der erbschaftsteuerlichen Betriebsaufspaltung für die Lohnsummenregelung
- Behaltensfrist auch für gewerbliche Unterbeteiligungen bei Holding-Gesellschaften
- Entnahmebeschränkungen auch für ausgeschüttete Rücklagen von Tochtergesellschaften
- Herabsetzung der Prüfschwelle von 25/52 Mio. € (2013: Erwerbe > 20 Mio. € nur 1,69%)
- Referenzzeitraum soll von 30 Jahren auf 10 Jahre verkürzt werden
- Festhalten an der Negativabgrenzung des Verwaltungsvermögens. Wertpapiere zur Absicherung von Pensionsverpflichtungen werden in Finanzmitteltest einbezogen
- Sockelbetrag von 20% des Unternehmenswertes beim Finanzmitteltest nur auf Ebene der Obergesellschaft
- Abschmelzungsregelung: Schnelleres Abschmelzen der Verschonung
- Keine Sockelverschonung (20% als Regelverschonung, 35% als Optionsverschonung)
- Keine besondere Stundungsregelung von 10 Jahren bei nicht „bestandener“ Verschonungsbedarfsprüfung



III. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

III. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

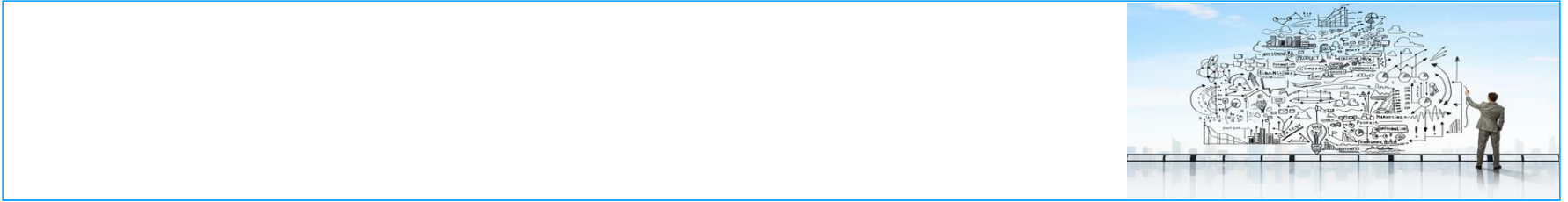


- Aufmerksamkeiten max. € 60,00 pro Arbeitnehmer pro Anlass, wie z. B. Geschenk zum Geburtstag, Heirat etc.
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen, nicht aber Mitgliedsbeiträge, nach dem Präventionskatalog der Krankenkassen. Max. € 500,00 pro Arbeitnehmer pro Jahr.
- Internetkostenzuschuss kann bei max. € 50,00 monatlich gemäß Kostenerklärung des Arbeitnehmers mit 25 % pauschal versteuert werden.

III. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen



- Kindergartenzuschuss gegen Nachweis
- Sachzuwendungen in Höhe von max. € 44,00 brutto pro Monat, wie Tankgutscheine, Job-Tickets, Fitnessstudio-Gutscheine.
- Gestellung eines Mobiltelefons oder eines PCs, bei Übereignung Pauschalversteuerung mit 25 % möglich
- Telefonkostenersatz monatlich max. 20 % der nachgewiesenen Kosten, max. € 20,00



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!